

Corona-Krise - Können Sie 2022 von der Überbrückungshilfe IV profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach einem relativ entspannten Sommer wurde Deutschland gegen Jahresende 2021 von einer weiteren Welle der Corona-Pandemie erfasst. Und die hatte es in sich. Je nach Bundesland wurden wieder Geschäfte geschlossen, Kontaktbeschränkungen ausgesprochen und Veranstaltungen abgesagt.

Die Bundesregierung sah sich angesichts dieser Situation verpflichtet, die Überbrückungshilfe in eine vierte Runde zu schicken. So sollen die Fixkosten der Unternehmen aufgefangen werden, die im Zeitraum Januar bis Juni 2022 coronabedingt Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben.

Die Voraussetzungen und Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen der Überbrückungshilfe III Plus.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie die Fördervoraussetzungen erfüllen und in welcher Höhe Sie die Überbrückungshilfe IV erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Können Sie 2022 von der Überbrückungshilfe IV profitieren?

Finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen der Ü-Hilfe IV erfüllen und wie viel Förderung Sie bekommen können!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, außerdem für Reiseunternehmen, den Großhandel sowie die Pyrotechnikbranche.)
 - Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland**.
 - Sie hatten zum 29.02.2020 oder zum 31.12.2021 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
 - Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs-, Versicherungs- und ähnliche Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Auszubildende oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann, Instandhaltungskosten, Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %.
- Besonderheiten** gelten u.a. für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche (z.B. Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum 09/2021 bis 12/2021) und für die Pyrotechnikbranche.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen coronabedingtem monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.

Die Höhe der Ü-Hilfe IV richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 01/2022 bis 06/2022 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.09.2021 gegründet wurden, gelten abweichende Referenzzeiträume.

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → bis zu 90 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % → 40 % erstattet.

1. Stufe: Nachweis oder Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Der Umsatzeinbruch muss durch Sie begründet und der Antrag durch Ihren **Steuerberater** elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein



Die Hilfe entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja



Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir unterstützen Sie bei der Beantragung der Hilfen. Sprechen Sie uns an.